

Artenschutzvorprüfung (ASP I)

*zum Bebauungsplan Nr. 44 „Breitenbach“ der Gemeinde
Erndtebrück in der Kerngemeinde*

Uwe Meyer

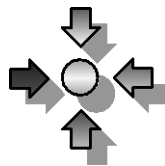
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe

Landschaftsplanung

Gemeindeplanung

Ökologie

Forst



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
2 Rechtliche Vorgaben	4
3 Vorprüfung (ASP Stufe I).....	5
3.1 Vorhandene Biotopstrukturen.....	5
3.2 Auswertung des Fachinformationssystems.....	6
3.3 Befragung der Biologischen Station und der anerkannten Naturschutzverbände	6
3.4 Vorprüfung des Artenspektrums.....	7
3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	7
3.6 Fazit der Vorprüfung	8
4 Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Risikomanagement	8

Anlagen

1. Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5015 Erndtebrück, 2. Quadrant

Urheberrecht der verwendeten Karten

Seit März 2020 ist die Datenlizenz Deutschland-Zero-Version 2.0 für die unter Open Data Prinzipien bereitgestellten Geobasisdaten eingeführt. Jede Nutzung ist ohne Einschränkungen oder Bedingungen zulässig. Quelle: Land NRW – Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0.

1 Einleitung

Die Gemeinde Erndtebrück betreibt am östlichen Ortsrand die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Breitenbach“ in der Kerngemeinde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren.

Das Plangebiet wurde im Rahmen der 1. erweiterten Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Erndtebrück vom 14.04.1997 in den Innenbereich nach § 34 BauGB (Baugesetzbuch) aufgenommen. Inzwischen sind die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen weitgehend ausgeschöpft. Eine Erstbebauung ist nur noch auf Flurstück 231 und 256 realisierbar. Dieser Bebauungsplan klärt somit v.a. mögliche bauordnungsrechtliche Widersprüche, die durch die bebauungsplannahen Festsetzungen der Innenbereichssatzung und dem Grundsatz des Einfügungsgebotes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entstehen kann.

Darüber hinaus sind folgende für den Artenschutz relevante Abweichungen zwischen der Innenbereichssatzung und dem Bebauungsplan (Stand: Entwurf vom 05.03.2025) festzustellen:

1. Innerhalb der überbaubaren Flächen wird eine dichtere Bebauung möglich, da die GRZ von 0,3 auf 0,4 und die Anzahl der Vollgeschosse von I auf II steigt.
2. Auf den nicht überbaubaren Flächen werden jetzt Nebenanlagen nach den Regelungen der aktuellen BauNVO erlaubt.
3. Die nicht überbaubare Fläche auf dem Flurstück 256 wird reduziert. Die herausgefallene WR-Fläche im nordöstlichen Grundstücksteil wird als private Grünfläche festgesetzt.
4. Im Bereich WR2 erfolgt eine Abrundung/Vergrößerung der nicht überbaubaren Flächen, die die aktuellen Grundstücksnutzungen bzw. erteilte Baugenehmigungen widerspiegeln.
5. Der festgesetzte Erhalt von Bäumen auf den Flst. 230 und 231 wurde an den Ist-Zustand angepasst und somit reduziert.

Für den Artenschutz weiterhin relevant sind die Baumpflanzgebote auf den Grundstücken (Obstbäume) und an den östlichen Grundstücksgrenzen (Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung), die seit 1997 bestehen und auch im Bebauungsplan unverändert festgesetzt werden. Hier dürften nach einer überschlägigen Luftbildauswertung teilweise immer noch Defizite bei der Umsetzung bestehen.

Weiterhin legt der Bebauungsplan folgendes fest: Grünflächen sind möglichst als strukturreiche und insektenfreundliche Wiesenflächen auszuführen, bestehende Strukturen sind beizubehalten. Geschotterte Steingärten sind unzulässig.

Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Bau- und Umweltministeriums vom 22.12.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) sieht hierfür eine Berücksichtigung des Artenschutzes in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) vor.

Dabei ist zu beachten, dass die Artenschutzprüfung einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil v. 30.01.2009 – 7 D 11/08.NE). Dies trifft auch auf erforderliche Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu. Deshalb werden diese, gesondert von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung bzw. des Umweltberichtes, in dieser ASP hergeleitet.

2 Rechtliche Vorgaben

Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 bzw. nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die nur national besonders geschützten Arten müssen bei normalen Bebauungsplänen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG sind für alle o.g. Arten folgende Zugriffsverbote einzuhalten:

1. Tötungsverbot für besonders geschützte Arten:
Hierzu zählt Fangen, Verletzen und Töten von wild lebenden Tieren sowie, für ihre Entwicklungsformen, Entnehmen aus der Natur, Beschädigen oder Zerstören (Satz 1).
2. Lebensstättenschutz für besonders geschützte Arten:
Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (Satz 3).
3. Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten:
Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies entspricht faktisch einem ganzjährigen Störungsverbot (Satz 2).
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten:
In der Aufstellung der geschützten Pflanzen im Kreis Siegen-Wittgenstein (ULB) ist keine der planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Berücksichtigt wurde die aktuelle Liste „Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW“ (LANUV, 02.02.2024).

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Dem Plangeber dieses Bebauungsplanes obliegt es im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, Abstand zu nehmen.

Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Bei Maßnahmen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan dürfen deshalb z.B. Abriss-, Neubau- und Erschließungsmaßnahmen nicht gegen die o.g. Zugriffsverbote verstoßen. Der Bebauungsplan sollte daher einen entsprechenden Hinweis für den Bauherren und die bauausführenden Unternehmen beinhalten.

3 Vorprüfung (ASP Stufe I)

Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes und seines Umfeldes unter Berücksichtigung der LANUV Landschaftsinformationssammlung NRW „@LINFOS“¹ und der nachgewiesenen geschützten Arten im Messtischblatt 5015 Erndtebrück, 2. Quadrant².

Das Datenblatt des Informationssystems befindet sich in der Anlage 1.

3.1 Vorhandene Biotopstrukturen

Das weitgehend bebaute Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage. Die Gartenflächen zeigen eine weite Nutzungsbreite von intensiven bis extensiven Zier- und Nutzgärten sowie teilweise noch landwirtschaftlich genutztem Grünland.



Abb. 1: Lage des Plangebietes und der Biotopkatasterfläche BK-5015-158 „Breitenbachtal“

Im Osten grenzt die Biotopkatasterfläche BK-5015-158 „Breitenbachtal“ an, die in der o.g. Datenbank der LANUV folgendermaßen charakterisiert wird: „Flache Talmulde des Breitenbaches, östlich Erndtebrück. Der Breitenbach selbst ist überwiegend begradigt. Dort, wo Vieh Zugang zum Bach hat, sind die Ufer stark zertreten und versumpft. Als Folge der Laufbegradigung hat sich der Bach besonders in den westlichen Abschnitten tief in die Talsohle eingegraben. Die Grünlandflächen werden überwiegend als Weiden genutzt, teilweise mit vorhergehender Mahd. Durch Entwässerungsmaßnahmen sind die Standorte, von einigen Ausnahmen abgesehen, frisch bis mäßig feucht und können intensiv genutzt werden. Stärkere Vernässungen sind heute nur noch am östlichen bzw. westlichen Gebietsrand zu finden. Diese Bereiche sind noch artenreich und weisen mehrere gefährdete Tier- und Pflanzenarten auf.“

Aus älteren Kartierungen (wahrscheinlich 1979 bis 1997) sind folgende diagnostisch relevante Tierarten aufgeführt:

¹ <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> Abruf: 18.02.2025

² www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten Abruf: 18.02.2025

- *Rana temporaria* (Grasfrosch)
- *Saxicola rubetra* (Braunkehlchen), letzter Nachweis 1995
- *Anthus pratensis* (Wiesenpieper), letzter Nachweis 1995

Das Breitenbachtal ist ein wichtiger Naherholungsbereich für die Gemeinde Erndtebrück.

3.2 Auswertung des Fachinformationssystems

Das Fachinformationssystem @LINFOS³ führt für den Planungsraum kein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf. Weiterhin befinden sich keine Schutzgebiete nach BNatSchG im oder im näheren Umfeld des Plangebietes.

Der nordöstliche Bereich des Flurstücks 256 liegt in der Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung VB-A-4915-009 „Birkel- und Breitenbachtal“. Um den in der Objektdatenbank¹ formulierten Schutz- und Entwicklungszielen des Verbundsystems zu entsprechen, wurde dieser Grundstücksbereich als private Grünfläche festgesetzt. Darüber hinaus stehen hier nicht bewertete Pseudogleyböden⁴ an, die mit ihrem wechselfeuchten Wasserhaushalt potenzielle Habitate für Amphibien aufweisen können.

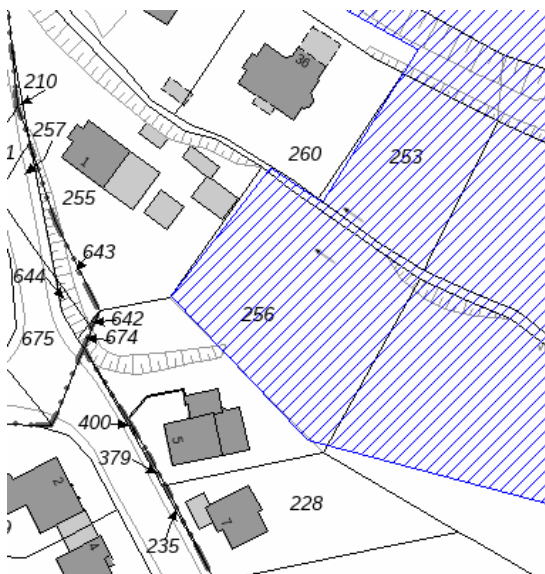


Abb. 2: Lage der Biotopverbundfläche VB-5015-009 „Birkel- und Breitenbachtal“ im Plangebiet

3.3 Befragung der Biologischen Station und der anerkannten Naturschutzverbände

Von der Biologischen Station konnten keine Erkenntnisse zur Bedeutung des Plangebietes für planungsrelevante Arten beigetragen werden. Die Gartenrotschwanzaktion des NABU 2011⁵ erbrachte keinen Brutnachweis dieser Art im Umfeld des Plangebietes.

³ <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/login> Abruf: 19.02.2025

⁴ <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml> Abruf vom 19.02.25

⁵ <https://www.nabu-siwi.de/natur-tipps-1/vogel-des-jahres/gartenrotschwanz-2011/> Abruf: 11.11.2024

3.4 Vorprüfung des Artenspektrums

Das in Anlage 1 aufgeführte, potenzielle Artenspektrum wird nachfolgend näher betrachtet.

Säugetiere

Ein Wildkatzenvorkommen im Siedlungsbereich kann ausgeschlossen werden.

Für gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten wird durch diese Planung kein Eingriff vorbereitet, da der relativ neue Gebäudebestand nur in geringem Umfang ergänzt werden kann bzw. in absehbarer Zeit nicht zum Abriss ansteht und bestehende Gehölze zur Erhaltung bzw. neue Gehölze zur Pflanzung vorgesehen sind.

Wichtige Flugrouten und Nahrungshabitate dürfte der Übergangsbereich zum Offenland aufweisen. Hierfür muss die bereits 1997 festgesetzten Gehölzpflanzungen ergänzt werden. Im Plangebiet dürften sich keine essenzielle Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore befinden.

Vögel

Es ist mit Arten der Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen bzw. mit gebäudebewohnenden Arten zu rechnen. Die in Kapitel 3.1 aufgeführten Wiesenbrüterarten benötigen größere offene Landschaftsräume, die der bestehende Siedlungsrand nicht bieten kann.

Für gebäude- und baumbewohnende Vogelarten wird durch diese Planung kein Eingriff vorbereitet, da der relativ neue Gebäudebestand nur in geringem Umfang ergänzt werden kann bzw. in absehbarer Zeit nicht zum Abriss ansteht und bestehende Gehölze zur Erhaltung bzw. neue Gehölze zur Pflanzung vorgesehen sind.

Für siedlungsbegleitende Arten (z.B. Schwalben, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star) bieten die bestehenden Gärten in Ortsrandlage ein mögliches Habitatpotenzial, das durch die Schließung der Baulücken nicht entscheidend verändert wird. Auch im Gartenbereich müssen die bereits 1997 festgesetzten Gehölzpflanzungen ergänzt werden.

Im Plangebiet dürften sich keine essenzielle Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore befinden.

Amphibien

Nicht bewertete Pseudogleyböden⁶ in Fließgewässernähe, die mit ihrem wechselfeuchten Wasserhaushalt potenzielle Sonderhabitate für Amphibien aufweisen können, stehen im nord-östlichen Bereich des Flst. 256 an.

3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Auf die in Kapitel 3.4 genannten potenziellen Arten und ihre eventuelle Habitatnutzung können folgende möglichen Wirkfaktoren zutreffen:

- Begrenzte Neuerrichtung von Gebäuden in den Baulücken
- Geringe zusätzliche Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung etc.
- Zusätzliche Tierfallen (z.B. Glasscheiben)
- Intensive Gartennutzung durch nicht umgesetzte Pflanzgebote

⁶ <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml> Abruf vom 19.02.25

Alle Faktoren werden bereits durch die Innenbereichssatzung ausgelöst, der Bebauungsplan bereitet keine zusätzlichen Wirkfaktoren vor.

3.6 Fazit der Vorprüfung

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten. Der Plan ist zulässig.

4 Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Risikomanagement

Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Es müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern.

Baufeldräumungen sollten ausschließlich zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgen um v.a. Störungen planungsrelevanter Gartenvögel während der Fortpflanzungszeit zu verhindern. Diese Regelung dient auch allen nicht planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet.

Aufgrund derzeit negativer Tendenzen hinsichtlich der Gestaltung privater Hausgartenbereiche wird auf den aktuellen Leitfaden „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ des Städte- und Gemeindebundes NRW (11/2019) hingewiesen, dessen Umsetzung in der kommunalen Bauleitplanung zu erwarten ist.